



# WEGLEITUNG

für Gesuche betreffend

- die **Bewilligung** als SICAF und die **Genehmigung** ihrer Statuten und ihres Anlage-reglements (**Teil I**)
- die **Änderungen** innerhalb der SICAF (**Teil II**)

Ausgabe vom 1. April 2008

---

## Zweck

Diese Wegleitung soll als Arbeitsinstrument die Behandlung von Gesuchen für Ge-suchsteller erleichtern, es kommt ihr keine rechtliche Bedeutung zu. Die Wegleitung nennt die Angaben und Belege, die in der Regel erforderlich sind. Dies schliesst nicht aus, dass vom Gesuchsteller zusätzliche Angaben gemacht oder von der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden. Das Gesuch und alle Angaben sowie die Beilagen sind in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen. Wird ein Gesuch durch einen Rechtsvertreter eingereicht, so ist dessen Bevollmächtigung nachzuweisen.

Das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG; SR 951.31), die Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenver-ordnung, KKV; SR 951.311), die Verordnung der EBK über die kollektiven Kapitalanla-gen (KKV-EBK, SR 951.312), das Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG; SR 955.0) sowie die Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission zur Verhinderung von Geldwäscherei (EBK Geldwäschereiverordnung, GwV EBK; SR 955.022) können beim Bundesamt für Bau-ten und Logistik (BBL), 3003 Bern bezogen (Tel. 031 325 50 50, Telefax 031 325 50 58, Internet [www.bbl.admin.ch](http://www.bbl.admin.ch)) oder von der Internetseite der Bundesbehörden ([www.admin.ch](http://www.admin.ch)) heruntergeladen werden. Die Selbstregulierungsvorschriften der Swiss Funds Association SFA sind direkt bei der SFA in physischer und elektronischer Form erhältlich (Tel. 061 278 98 00, Telefax 061 278 98 08, Internet [www.sfa.ch](http://www.sfa.ch)).



## Geltungsbereich

Um ihre Tätigkeiten ausüben zu können, bedarf die **Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF)** von der EBK einerseits einer **Bewilligung** als Institut (Art. 13 Abs. 2 lit. d KAG) und andererseits einer **Genehmigung** für das Produkt (Statuten und Anlagereglement, Art. 15 Abs. 1 lit. d KAG). Ein entsprechendes Gesuch ist bei der EBK einzureichen (**Teil I**).

**Die Tätigkeiten einer SICAF dürfen erst nach erfolgter Bewilligung und Genehmigung ausgeübt werden. Wer als SICAF tätig ist, ohne im Besitz der hierfür erforderlichen Bewilligung zu sein oder ohne Bewilligung oder Genehmigung eine kollektive Kapitalanlage bildet, macht sich strafbar (Art. 148 KAG).**

Bei **Änderungen** der Umstände, die der Bewilligung beziehungsweise Genehmigung zugrunde liegen, ist für die Weiterführung der Tätigkeit **vorgängig** die **Bewilligung** beziehungsweise **Genehmigung** der EBK (Art. 16 KAG, Art. 14 f. KKV) einzuholen. Ein entsprechendes Gesuch ist bei der EBK einzureichen (**Teil II**).

Der Gesetzgeber hat vom Geltungsbereich des KAG gewisse Investmentgesellschaften ausgeschlossen. Gemäss Art. 2 Abs. 3 KAG unterstehen Investmentgesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft dem Gesetz nicht, sofern sie an einer Schweizer Börse kotiert sind oder sofern (i) ausschliesslich Aktionärinnen und Aktionäre im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 beteiligt sein dürfen, (ii) die Aktien auf Namen lauten und (iii) eine anerkannte Revisionsstelle der Aufsichtsbehörde jährlich den Nachweis über die Einhaltung dieser Voraussetzungen erbringt. Art. 2 KKV sieht im Übrigen eine Reglementierung für neu gegründete Investmentgesellschaften, deren Emissionsprospekt die Kotierung an einer Schweizer Börse vorsieht, vor.

## I. Bewilligungs- und Genehmigungsgesuch

Im Bewilligungs- und Genehmigungsgesuch ist der **Nachweis** zu erbringen, dass die Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 14 KAG und Art. 7 ff. KKV, Art. 110 ff. KAG und Art. 122 ff. KKV sowie in Art. 20 ff. KAG und Art. 31 ff. KKV erfüllt sind. Vor Gesuchseinreichung hat der Gesuchsteller die Möglichkeit, sein Projekt mit Vertretern des Sekretariats der EBK zu besprechen. Dies kann die Gesuchsbearbeitung vereinfachen und die Verfahrensdauer verkürzen, indem kritische Punkte erläutert und Lösungsmöglichkeiten vorab diskutiert werden können.



# 1. Bewilligung der SICAF

Das Gesuch hat grundsätzlich folgende **Angaben und/oder Dokumente** zu beinhalten:

## 1. Allgemeine Angaben

Gründe und Zweck des Erwerbs einer Bewilligung als SICAF

## 2. Bewilligungsträger

- 2.1. Firma (Art. 111 KAG); Sitz und Adresse
- 2.2. Beschreibung der vorgesehenen Tätigkeiten (Art. 110 lit. a KAG und Art. 122 Abs. 1 KKV; diese Informationen müssen auch in den Statuten und im Organisationsreglement des Gesuchstellers enthalten sein, Ziff. 5.2.)
- 2.3. Vorhandene und/oder geplante Beteiligungen an anderen Unternehmungen sowie Präsenz in der Schweiz und im Ausland
- 2.4. Im Falle der Gründung: Informationen betreffend die Gründungsformalitäten
- 2.5. Für bestehende Gesellschaften, welche die Rechtsform als SICAF erwerben: Beschreibung des aktuellen Status, der finanziellen Situation und der bisher ausgeübten Tätigkeiten (Einreichung der Statuten, eines Handelsregisterauszugs und des Jahresberichts)
- 2.6. Firma; Sitz und Adresse der Depot- und Zahlstelle (Art. 114 KAG). Einreichung des entsprechenden Vertrags
- 2.7. Publikationsorgane (Art. 124 KKV)

## 3. Direkt und indirekt Beteiligte

- 3.1. Vorgesehenes Aktienkapital (Struktur, Aufteilung, Nominalwert, Agio, Ausgabepreis, Liberierung, etc.: Art. 14 Abs. 1 lit. d und 113 KAG)
- 3.2. Auflistung aller Aktionäre mit einer direkten oder indirekten Beteiligung (sowie über allfällige stimmrechtsgebundene Gruppen) an den Stimmrechten von 5% oder mehr (bis hin zum finalen wirtschaftlich Berechtigten, unter Angabe der Stimmrechte und der Kapitalbeteiligung; vgl. Art. 14 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 KAG, Art. 11 KKV)



- 3.3. Angaben über allfällige Vereinbarungen (z.B. Aktionärsbindungsverträge) sowie über andere Möglichkeiten einer Beherrschung oder einer massgebenden Beeinflussung. Gegebenenfalls sind die diesbezüglichen Dokumente einzureichen (vgl. Art. 14 Abs. 3 KAG)
- 3.4. Nachweis des guten Rufes der qualifiziert Beteiligten sowie Nachweis, dass sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt (Art. 14 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 KAG, Art. 11 KKV), durch Einreichung folgender Dokumente:
- natürliche Personen: detaillierter und unterzeichneter Lebenslauf (inkl. Mandate); Leumundszeugnis oder entsprechende Bestätigung; Strafregisterauszug; Referenzpersonen; Erklärung über Gerichts- und Verwaltungsverfahren (abgeschlossen oder hängig), inkl. Betreibungs- und Konkursverfahren; Erklärung über qualifizierte Beteiligungen an anderen, namentlich im Finanzbereich tätigen Unternehmen
  - für juristische Personen: Statuten; Auszug aus dem Handelsregister oder gleichwertige Bescheinigung; Erklärung über die Tätigkeit, die finanzielle Situation und gegebenenfalls über die Gruppenstruktur; Erklärung über Gerichts- und Verwaltungsverfahren (abgeschlossen oder hängig), inkl. Betreibungs- und Konkursverfahren
- 3.5. Einreichung der folgenden unterzeichneten Erklärungen<sup>1</sup>:
- vom Gesuchsteller über die Inhaber einer qualifizierten Beteiligung (Art. 14 Abs. 3 KAG)
  - von den Inhabern einer qualifizierten Beteiligung mit folgenden zusätzlichen Angaben: Beteiligung auf eigene Rechnung oder treuhänderisch für Dritte, Einräumung von Optionen oder ähnlichen Rechten an diesen Beteiligungen

#### **4. Mit der Verwaltung und Geschäftsführung betraute Personen (vgl. Art. 14 Abs. 1 lit. a KAG und Art. 10 KKV)**

##### **4.1. Verwaltungsrat:**

- Zusammensetzung und Organisation unter Angabe des Präsidenten, Vizepräsidenten, der Mitglieder sowie der Mitglieder allfälliger Verwaltungsratsschüsse
- Detaillierter und unterzeichneter Lebenslauf (inkl. Mandate)

---

<sup>1</sup> Die Formulare können von folgender Internetseite der EBK heruntergeladen werden: <http://www.ebk.admin.ch/d/wegleit/index.html>.



- Leumundszeugnis oder entsprechende Bestätigungen; Strafregisterauszug; Referenzpersonen
- Erklärung über Gerichts- und Verwaltungsverfahren (abgeschlossen oder hängig), inkl. Betreibungs- und Konkursverfahren
- Erklärung über qualifizierte Beteiligungen an anderen, namentlich im Finanzsektor tätigen Unternehmen (vgl. Art. 14 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 KAG, Art. 11 KKV)

#### 4.2. Geschäftsleitung:

- Zusammensetzung, Organisation und Kompetenzen. Angabe des Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung. Für Mitglieder mit Wohnsitz im Ausland oder an einem vom Geschäftssitz entfernten Ort: Nachweis, dass der Wohnsitz der tatsächlichen und verantwortlichen Ausübung der Geschäftsführung einer SICAF nicht entgegensteht (vgl. 14 Abs. 1 lit. c KAG, Art. 12 Abs. 1 KKV)
- Analoge Angaben und Unterlagen über die Mitglieder der Geschäftsleitung wie über jene des Verwaltungsrates<sup>2</sup>, zusätzlich:
  - Abschlusszeugnisse und Diplome
  - Arbeitszeugnisse der ehemaligen Arbeitgeber

### 5. **Tätigkeiten und interne Organisation (Art. 14 Abs. 1 lit. c und 20 ff. KAG, Art. 12 und Art. 31 ff. KKV)**

- 5.1. Detaillierte Beschreibung der Tätigkeiten und Darstellung der entsprechenden Abläufe
- 5.2. Statuten und Reglemente (insbesondere das Organisationsreglement), wobei alle Dokumente auf die vorgesehenen Geschäftsaktivitäten zugeschnitten sein müssen

Das Institut und das Produkt sind untrennbar miteinander verbunden. Die Statuten enthalten sowohl Bestimmungen zum Institut als auch zum Produkt.

- 5.3. Organigramm des Gesuchstellers (versehen mit den wesentlichsten Stelleninhabern)
- 5.4. Ergänzende Angaben zur Organisation:
  - Personal (Anzahl Mitarbeiter, Beschäftigungsgrad)

---

<sup>2</sup> Vgl. Ziff. 4.1., Lemma 2 ff.



- Infrastruktur, Logistik und Informatik
  - Delegation von Tätigkeiten (Art. 122 Abs. 2 KKV): Detaillierte Beschreibung der delegierten Tätigkeiten und Kontaktdaten der Beauftragten. Einreichung der entsprechenden Verträge und betreffend die Delegation der Anlageentscheide Informationen über eine Unterstellung des Vermögensverwalters unter eine Aufsicht
  - Nachweis einer zweckmässigen und angemessenen Organisation, insbesondere in den Bereichen Riskmanagement, internes Kontrollsystem und Compliance sowie gegebenenfalls Angaben über die interne Revision (unter Beilage der entsprechenden Reglemente und Dokumente; Art. 14 Abs. 1 lit. c KAG, Art. 12 Abs. 3 und 5 KKV)
  - Betreffend die Vermögensverwaltung der SICAF Nachweis, dass zwei Personen (der SICAF und des Beauftragten) über die fachlichen Voraussetzungen für die Verwaltung der beabsichtigten Anlagen verfügen, durch Einreichung eines detaillierten und unterzeichneten Lebenslaufes (inkl. Mandate), der Abschlusszeugnisse und Diplome, der Arbeitszeugnisse, der Kontaktangaben zweier Referenzpersonen aus dem Finanzbereich
- 5.5. Angaben zur Einhaltung der Verhaltensregeln, namentlich der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht (vgl. Art. 20 ff. KAG und Art. 31 ff. KKV) sowie zur Einhaltung der von der EBK im Bereich der Verhaltensregeln als Mindeststandards anerkannten Selbstregulierungsvorschriften (Art. 14 Abs. 2 und 20 Abs. 2 KAG)
- 6. Geschäftsplan und Budgets**
- 6.1. Geschäftsplan für die ersten drei Geschäftsjahre (vorgesehene Entwicklung der Geschäftstätigkeit, des Personals, der Organisation, etc.)
- 6.2. Budgets für die ersten drei Geschäftsjahre (Bilanz, Erfolgsrechnung etc.)
- 7. Revisionsstelle**
- 7.1. Angaben zur aufsichtsrechtlichen Revisionsstelle im Sinne des KAG und deren schriftliche Annahmeerklärung des Mandates (Art. 118 und Art. 126 Abs. 1 lit. d KAG, Art. 134 ff. KKV)
- 7.2. Ausgefüllter Fragebogen über die Unabhängigkeit gemäss Anhang 4 des EBK-RS 05/3 „Prüfgesellschaften“<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Die Rundschreiben der EBK können von folgender Internetseite heruntergeladen werden: <http://www.ebk.admin.ch/d/regulier/rundsch/index.html>.



- 7.3. Stellungnahme der aufsichtsrechtlichen Revisionsstelle in Bezug auf die Einhaltung sämtlicher Bewilligungsvoraussetzungen
- 7.4. Für bestehende Gesellschaften, welche die Rechtsform als SICAF erwerben: detaillierter und aktueller Revisionsbericht (Art. 105 KKV-EBK), dessen Form und Inhalt die Vorgaben des EBK-RS 07/2 Revisionsbericht gemäss KAG einhalten<sup>3</sup>

## 2. Genehmigung der Statuten und des Anlagereglements

Weil das Institut und das Produkt untrennbar miteinander verbunden sind, enthalten die **Statuten** Bestimmungen sowohl zum Institut als auch zum Produkt. Der Inhalt der Statuten ist in Art. 626 ff. OR (Art. 112 KAG) geregelt. Im Weiteren ergeben sich die folgenden Vorgaben aus dem KAG: die Aktien sind vollständig liberiert (Art. 113 abs. 1 KAG), die Ausgabe von Stimmrechtsaktien, Partizipationsscheinen, Genussscheinen und Vorzugsaktien ist untersagt (Art. 113 Abs. 2 KAG), die Statuten müssen eine allgemeine Beschreibung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik enthalten (Art. 115 Abs. 1 KAG). Die SICAF muss im Übrigen ein **Anlagereglement** erstellen, das die Anlagen, die Anlagepolitik, die Anlagebeschränkungen, die Risikoverteilung und die, mit den Anlagen verbundenen Risiken detailliert regelt (Art. 115 Abs. 1 KAG).

Die Bezeichnung der SICAF darf nicht zu Verwechslung oder Täuschung Anlass geben, insbesondere nicht in Bezug auf die Anlagen (Art. 12 Abs. 1 KAG). Die diesbezügliche Praxis der EBK geht aus Anhang I<sup>4</sup> der Wegleitung für Gesuche betreffend die Genehmigung des Fondsvertrags (Ausgabe vom 1. April 2008<sup>5</sup>) hervor, der analog angewendet wird.

Die Statuten und das Anlagereglement sind mit einem **Prospekt** zu ergänzen (Art. 116 KAG), dessen Minimalinhalt sich aus Anhang 1 KKV ergibt (Art. 75 und 77 KAG, diese gelten gemäss Art. 116 KAG sinngemäss, Art. 106 KKV). Der Prospekt bedarf keiner Genehmigung durch die EBK. Letztere verlangt jedoch, dass dessen Inhalt mit den gesetzlichen Vorgaben übereinstimmt.

Die genehmigte Statuten und Anlagereglement, inkl. eine beglaubigte Kopie des Protokolls der Generalversammlung, sowie der Prospekt sind mit dem Gesuch einzureichen.

-

## II. Änderungsgesuch

<sup>4</sup> Dieser Anhang wurde während der Geltung des AFG erstellt. Er wird durch ein Rundschreiben der EBK ersetzt, das zur Zeit in Vorbereitung ist. In der Zwischenzeit bleibt der Anhang I anwendbar.

<sup>5</sup> Diese Wegleitung kann von folgender Internetseite der EBK heruntergeladen werden: <http://www.ebk.admin.ch/d/wegleit/index.html>.



Bei der Änderung der Umstände, die der Bewilligung beziehungsweise der Genehmigung zugrunde liegen, ist für die Weiterführung der Tätigkeit **vorgängig** die **Bewilligung** beziehungsweise die **Genehmigung** der EBK einzuholen (Art. 16 KAG).

Art. 14 KKV präzisiert, dass **die Statuten**, das **Anlagereglement** und das **Organisationsreglement** der EBK zur Prüfung zu unterbreiten sind. Art. 15 Abs. 1 und 3 KKV listet die **Tatsachen** auf, die Gegenstand einer **unverzüglichen Meldung** an die EBK sind, damit diese die Gesetzeskonformität feststellen kann (Art. 15 Abs. 5 KKV). Art. 126 KKV ergänzt, dass die wesentlichen Änderungen der Statuten und des Anlagereglements, beschlossen durch die Generalversammlung und genehmigt durch die EBK, in den Publikationsorganen **veröffentlicht** werden müssen.

Folgende Unterscheidungen sind vorzunehmen.

## 1. Änderungen der Statuten und des Anlagereglements / des Organisationsreglements

Statuten- und Anlagereglementsänderungen sowie Organisationsreglementsänderungen bedürfen der **Bewilligung** oder der **vorgängigen Genehmigung** durch die EBK (Art. 16 KAG und Art. 14 KKV). Der Gesuchsteller hat ein begründetes Gesuch an die EBK zu richten, das in Funktion des Änderungsgesuches folgende Dokumente enthält:

- Statuten und/oder Anlagereglementsänderungen angepasst, inkl. eine beglaubigte Kopie des Protokolls der Generalversammlung sowie ein angepasster und unterzeichneter Prospekt
- angepasstes und unterzeichnetes Organisationsreglement
- Version, welche die Änderungen der vorerwähnten Dokumente enthält

Es wird empfohlen, der EBK die vorgesehenen Änderungen der Statuten und/oder des Anlagereglements beziehungsweise des Organisationsreglements mittels einer änderungsmarkierten Fassung vor der Unterbreitung an das zuständige Organe zu übermitteln. Für Statuten- und/oder Anlagereglementsänderungen ist ein Publikationsentwurf beizulegen (Art. 126 KKV). Dadurch kann die EBK bereits in dieser Phase die Änderungen auf ihre Gesetzeskonformität sowie zum Schutz der Anleger hin überprüfen.

Die Veröffentlichung in den Publikationsorganen enthält die von der Generalversammlung beschlossenen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten wesentlichen Statuten- und/oder Anlagereglementsänderungen, unter Angabe der Adressen, wo die vorgenannten Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können (Art. 126 KKV). Eine Kopie der Publikationen ist der EBK zu übermitteln.



## 2. Übrige Änderungen

Änderungen, die keine Anpassung der Statuten und/oder des Anlagereglements oder des Organisationsreglements nach sich ziehen, müssen **unverzüglich** der EBK gemeldet werden, damit diese die Gesetzeskonformität feststellen kann. Art. 15 Abs. 1 und 3 KKV zählt gewisse Punkte auf, die dieser Meldepflicht unterliegen.

Die Änderungen sind detailliert zu beschreiben und zu begründen, unter Beilage von allen für die EBK relevanten Angaben und/oder Dokumente.